

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0084/24	Amt 30 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	16.10.2024			
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.11.2024			
3 .	Stadtrat	27.11.2024			

Beschluss zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach den Bestimmungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) i. V. m. mit der Immi-ZustVO LSA mussten die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt eine Lärmkartierung der in ihrem Territorium befindlichen Hauptverkehrsstraßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 8.200 Kfz/24 h und mehr bis zum 30. Juni 2022 (= Stufe 4) durchführen. Die Ergebnisse dieser Lärmkartierung haben gezeigt, dass im Hoheitsbereich der Stadt Aschersleben in den kartierten Streckenabschnitten (14,53 km der A36, B180, B185, L85) eine Fläche von 11,79 km² einer durchschnittlichen Lärmbelastung ≥ 55 dB(A) ausgesetzt ist.

Im Einwirkungsbereich der A36, B180, B185 und L85 sind 514 Bewohner der Stadt Aschersleben einem erhöhten Lärmbeurteilungspegel für den 24-Stunden-Tageszeitraum L_{DEN} in Höhe von 65 dB(A) und höher ausgesetzt. Im Nachtzeitraum sind 617 Personen von Geräuscheinwirkungen oberhalb von 55 dB(A) betroffen. Hinsichtlich der 2022 neu eingeführten Kennzahlen zur geschätzten Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen sind schätzungsweise 341 Bewohner von einer starken Belästigung und 88 Bewohner der Stadt Aschersleben von Schlafstörungen durch den Umgebungslärm der Hauptverkehrsstraßen betroffen. Bei der A36 handelt sich um einen planfestgestellten Verkehrsweg, der nach den Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bewertet wurde. Mithin sind etwaige rechtlich zu gewährende Lärmschutzmaßnahmen bereits umgesetzt worden. Die aktuellen Verkehrsbelegungszahlen der Straßenverkehrszählung StV 2021 haben sowohl für die L85 (Hoymer Chaussee) als auch die B180 (Abschnitt Magdeburger Chaussee) jeweils einen DTV-Wert unterhalb von 8.200 Kfz/24 h ergeben, sodass auf Grundlage dieser Verkehrsdaten formalrechtlich keine Pflicht zur Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung für diese beiden Straßenabschnitte besteht. Nach Verkehrsfreigabe der gegenwärtig im Bau befindlichen Bundesstraße B 180 Ortsumfahrung (OU) Aschersleben/Süd-Quenstedt ist hinsichtlich den das Stadtgebiet durchquerenden B185 und B180 (Geschwister-Scholl-Straße u. a.) ebenfalls mit einer erheblichen Abnahme der Verkehrsstärke zu rechnen.

Vor dem Hintergrund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung zur Ausweisung von Maßnahmen und unter Beachtung der aktuellen Verkehrsbelegungszahlen sowie der kurzfristigen Fertigstellung einer Umgehungsstraße hat die Stadt Aschersleben von der Möglichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmen Gebrauch gemacht.

Der vorliegende Lärmaktionsplan wurde von der Stadtverwaltung auf Grundlage einer Vorlage des Landesamtes für Umweltschutz erarbeitet und entspricht vollumfänglich den in der EU-Umgebungslärmrichtlinie geforderten Inhalten. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit richtlinienkonform in einem zweistufigen Verfahren beteiligt. Zur vorliegenden Ausfertigung des Lärmaktionsplanes wurden von der Öffentlichkeit keine Einwände geltend gemacht.

Die Stadt Aschersleben ist somit ihren rechtlichen Verpflichtungen zur Lärmaktionsplanung nachgekommen.

Zuständigkeit:

§ 45 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) i.V. mit der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Lärmaktionsplan der Stadt Aschersleben zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung in der vorgelegten Fassung zu. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Berichterstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu veranlassen.

Oberbürgermeister

Anlage:

- Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Aschersleben

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Dezernent/Amtsleiter/Projekt-
leiter/Betriebsleiter